

# **Satzung**

## **Verband Wohneigentum Nds. e.V. – Siedlergemeinschaft Hohenbostel – Bördedörfer**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Siedlergemeinschaft führt den Namen „Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. – Siedlergemeinschaft Hohenbostel – Bördedörfer“. Mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung können Namen und Sitz verändert werden. Der Untertitel richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes.

(2) Die Siedlergemeinschaft Hohenbostel soll mit der Eintragung in das Vereinsregister ein rechtsfähiger Verein nach § 21 BGB werden. Der Name wird dann lauten:

„Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. – Siedlergemeinschaft Hohenbostel –  
Bördedörfer

(3) Der Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. – Siedlergemeinschaft Hohenbostel – Bördedörfer hat seinen Sitz in Barsinghausen/Hohenbostel.

(4) Der Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. – Siedlergemeinschaft Hohenbostel – Bördedörfer (nachfolgend Siedlergemeinschaft genannt) beschließt eine Satzung, die der Landesverbandssatzung des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen e.V. entspricht. Die Satzung der Siedlergemeinschaft Hohenbostel ist vor der Eintragung dem Landesverband zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes für selbstgenutztes Wohneigentum selbstlos zu fördern, so wie in § 3 der Satzung ausgeführt.
- (3) Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Gemeinnützigkeit ist jährlich gegenüber dem LVB nachzuweisen.

### § 3 Zwecke und deren Verwirklichung

(1) Die Siedlergemeinschaft dient dem Zweck, Verbraucherinteressen von selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien interessierten Käufern wahrzunehmen. Sie fördert den Verbraucherschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des selbstgenutzten Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und der Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Durch Stärkung des Verbrauchers sollen insbesondere die Familien bei der Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraum für jedermann unterstützt werden. Der Verband (VWE) informiert und berät in seiner Verbraucherschutzfunktion unabhängig und marktneutral.

2) Vereinszweck ist die Förderung des Schutzes der Familie. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Beschaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

3) Die Gemeinschaft fördert und verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für den Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V. zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:

- a) Information der Öffentlichkeit, unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer, bautechnischer, sowie zur digitalen Infrastruktur und gartenpflegerischen Themen;
- b) Förderung der Mitglieder als Verbraucher bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum;
- c) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Verbundenheit, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbstgenutztem Wohneigentum dienen und ökologische, sowie ökonomische Nachhaltigkeit des selbstgenutzten Wohneigentums anstreben;
- d) Vertretung einer siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
- e) Unterstützung der Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich.

(4) Zu den gemeinsamen Aufgaben von Siedlergemeinschaft und Landesverband zählen im Einzelnen:

- (a) auf den Gebieten des Verbandsgegenstandes Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;
- b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seine Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
- c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
- d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
- e) über die Möglichkeiten der Nutzung, der zur Verfügung stehenden kommunalen digitalen Infrastruktur zur Werterhaltung des Wohneigentums zu informieren und beraten;
- f) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
- g) den Gedanken der guten Nachbarschaft zu pflegen und aktive Nachbarschaftshilfe zu leisten;



- h) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend hinzuwirken.
  - i) Unterstützung und Beratung seiner Gliederungen und deren Mitglieder in Fragen des Umweltschutzes mit den Schwerpunkten Klimaschutz, Ressourcenschonung und Vermeidung von Flächenverbrauch.
- 5) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung des Landesverbandes bei dessen Angeboten zur Betreuung Jugendlicher auf den Gebieten der Freizeitgestaltung, Erholung, kultureller Betätigung wie Theater und Musik sowie bei Informationsabenden und Vorträgen.
- 6) Die Gemeinschaft hat ihre Mitglieder über Schulungen und Beratungen für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten zu informieren.
- (7) Die Verbraucherberatung der Mitglieder erfolgt auf deren Antrag.
- (8) Die Gemeinschaft ist demokratisch verfasst. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

#### **§ 4 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Siedlergemeinschaft kann neben den Beiträgen des Landesverbandes nach § 9 Abs. 5 e der Satzung des Landesverbandes einen eigenen Beitrag, eine Umlage oder eine Sonderumlage erheben. Die Mitgliedsbeiträge sind nach der Beitragsordnung an die Siedlergemeinschaft zu entrichten. Die Beiträge sind bis zum 31.03. eines Kalenderjahres zu zahlen.
- (2) Passive Mitglieder zahlen nicht den Beitrag des Landesverbandes, sondern nur den durch die Siedlergemeinschaft erhobenen.
- 3) Es gilt die Beitragssatzung des Landesverbandes.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Siedlergemeinschaft sind die für sie beim Landesverband gemeldeten Mitglieder.

Als ordentliche Mitglieder werden Mitglieder geführt, die im Besitz eines selbstgenutzten Wohneigentums oder Ähnliches sind sowie Personen, die Interesse an den Zielen und Aufgaben der Siedlergemeinschaft haben.

Mit Zustimmung der Kreisgruppe kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch vereinsschädigendes Verhalten oder Tod.

Der Austritt muss schriftlich mit Frist zum 30.09. zum Ende eines Kalenderjahres 31.12. erfolgen.

Eine Streichung kann durch den Vorstand zum Jahresende selbst beschlossen werden,

wenn das Mitglied (Passives Mitglied), mehr als drei Monate im Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages an die Siedlergemeinschaft ist, eine schriftliche Mahnung hat der Streichung vorzugehen. Das Mitglied ist von der Streichung in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin gilt hier analog der „§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft“ der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. in seiner jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 6 Organe**

Organe der Siedlergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Siedlergemeinschaft kann Untergruppen bilden. Dies sind u.a. Frauen- und Jugendgruppen. Die Leiterinnen oder Leiter dieser Gruppen werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppe gewählt.

Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter berichtet dem Vorstand über die bisherige und vorgesehene Tätigkeit der Gruppe und erstatten in der Mitgliederversammlung ihren Tätigkeitsbericht.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf eine auf dem Grundstück wohnende volljährige Person,
- c) auf ein Mitglied der Siedlergemeinschaft

im Falle zu b) und c) bedarf die Übertragung der Schriftform

Eine Anwesende oder ein Anwesender darf nicht mehr als eine übertragende Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand, die Vertreter für die Kreisgruppenversammlung, wenn dies nach der Satzung des Landesverbandes erforderlich ist und mindestens zwei Kassenprüfer. Bei jeder Wahl soll ein Kassenprüfer ausscheiden; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung verlangt.

(4) Der Kreisgruppenvorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie nach Absatz 2 oder 3 nicht zustande kommt. Bis zu einer solchen Versammlung kann er, soweit erforderlich, eine Vorsitzende oder Vorsitzenden vorläufig bestellen und bei Bedarf sonstige Hilfen geben.



(5) In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Antragsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand. Eine Aufwandspauschale für den Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(6) Die Siedlergemeinschaft teilt jede anberaumte Versammlung unter Angabe der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder auch der Kreisgruppe mit. Die Siedlergemeinschaft teilt der Kreisgruppe und dem Landesverband das Ergebnis der Vorstandswahlen mit.

(7) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen. Genauerer regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

- Die Siedlergemeinschaft wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre und endet, wenn eine Neuwahl vorgenommen ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(2) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände (Tagespunkte) allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung des Vorstandes wird im Innenverhältnis auf Vorsatz beschränkt.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erfasst die Ordnungsgemäßheit der Belege und der Buchungen.

## **§ 11 Sonstige Bestimmungen**

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Datenschutz**


- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Gemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Gemeinschaft verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Gemeinschaftsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (3) Den Organen der Gemeinschaft, allen Mitarbeitern oder sonst für die Gemeinschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Gemeinschaft hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

### § 13 Auflösung

Die Siedlergemeinschaft kann nur durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde. Die Mitgliedschaft im Landesverband bleibt durch die Auflösung unberührt.

### § 14 Vermögensanfall

Die Auflösung oder Aufhebung der Siedlergemeinschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft an den Verband Wohnungseigentum Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

  
Hans-Joachim Tilgner  
Stellv. Vors.

  
Olaf Pappermann  
1. Vorsitzender

Barsinghausen/Hohenbostel, den 20. Juni 2023